

Die Regionaldirektorin
als Regionalplanungsbehörde



Drucksache Nr.: 14/0415-1

	22.11.2021
Fraktionsanfrage Antwort	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Verbandsausschuss	zur Kenntnis	06.12.2021	3.1

**Betreff: Antwort auf die Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Zeitplan des Regionalplans Ruhr**

Antwort:

1. Welche Auswirkungen auf den gesamten Zeitplan des Regionalplans Ruhr hat die Verschiebung des Beschlusses zur zweiten Offenlage von September 2021 auf Dezember 2021? Welche Auswirkungen auf den Zeitplan ergeben sich bei einer weiteren Verschiebung des Beschlusses zur zweiten Offenlage?

Die Einsichtnahme- und Stellungnahmefrist im Rahmen der zweiten Beteiligung hätte bei einer Beschlussfassung der Verbandsversammlung von September 2021 bis Ende Januar 2022 dauern sollen. Bei einer Beschlussfassung im Dezember 2021 kann mit der Auswertung aller dann eingegangenen Stellungnahmen nicht schon im Februar, sondern erst im Mai 2022 begonnen werden. Jede weitere Verschiebung bedeutet eine Verzögerung des Aufstellungsverfahrens und damit eine Verzögerung der Rechtskraft des Gesamtplanwerks.

2. Wann rechnet die Verwaltung mit einem Gerichtsentscheid bei den genannten Klagen? Wie sind die rechtlichen und verfahrenstechnischen Auswirkungen des Gerichtsentscheides auf den Regionalplan Ruhr? Hierbei geht es um mögliche Gesetzesnovellen oder Anpassungen, die sich aus dem Gerichtsentscheid ergeben, und wie werden diese das weitere Verfahren des Regionalplans Ruhr beeinflussen.

Der aktuelle Verfahrensstand des angesprochenen Normenkontrollverfahrens ist der Verwaltung nicht bekannt. Auch kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht abgeschätzt werden, wann das OVG NRW zu einer Entscheidung kommen wird.

Da sich der Normenkontrollantrag nach Kenntnis der Verwaltung auf die Ziele 9.2-2 und -3 des LEP NRW beschränkt, wird unabhängig vom Ausgang des Verfahrens weiterhin Ziel 9.2-1 des LEP NRW zu beachten sein, wonach Abgrabungsbereiche in den Regionalplänen zeichnerisch festzulegen sind.

Entscheidungsgründe eines gerichtlichen Urteils oder Beschlusses können erst dann im Regionalplanprozess berücksichtigt werden, wenn diese vorliegen bzw. deren planerische und rechtliche Auswirkungen (z.B. auf die Bedarfsermittlung und -bemessung) feststehen.

3. Wie schätzt die Verwaltung ein Kiesmoratorium rechtlich ein, um die Zeit bis zum Gerichtentscheid zu überbrücken? Welche Einflussmöglichkeiten hat der RVR auf ein mögliches Kiesmoratorium? Insbesondere die rechtssichere Durchführbarkeit eines Kiesmoratoriums ohne Regressforderung der Abbaunternehmen ist dabei zu betrachten.

Aus der Anfrage geht nicht hervor, wie der Begriff „Kiesmoratorium“ verstanden wird, welche Inhalte und Bindungswirkungen ein solches Moratorium besitzt und wer Adressat wäre. Somit können dessen etwaige Auswirkungen nur mit Blick auf den Regionalplan Ruhr bewertet werden:

Ein Aussetzen der anstehenden Verfahrensschritte zum Regionalplan Ruhr (für das Thema Rohstoffgewinnung) bis zur gerichtlichen Entscheidung wird verwaltungsseitig kritisch gesehen, da es das Aufstellungsverfahren zum Regionalplan Ruhr auf unbestimmte Zeit verzögern würde. Außerdem ist nicht ersichtlich, welcher Zweck mit einem Aufschub der zweiten Beteiligung verfolgt wird. Denn zum einen müssen Abgrabungsbereiche unabhängig vom Ausgang der Normenkontrolle regionalplanerisch gesichert werden und zum anderen ermöglicht erst die Beteiligung den betroffenen Kommunen und der interessierten Öffentlichkeit eine inhaltliche Auseinandersetzung mit der erarbeiteten Flächenkulisse. Die Verschiebung des Beschlusses erscheint zum Erlangen neuer Abwägungs- und Beurteilungsgrundlagen gerade nicht sachdienlich, da die bislang vorliegenden abwägungsrelevanten Belange bereits in den Planentwurf eingeflossen sind und somit inhaltlich geprüft wurden.

Der Regionalplan Ruhr ist ein Gesamtplanwerk mit verschiedenartiger Steuerungswirkung. Mit dem aktuell vorliegenden Beschlussvorschlag soll die Verbandsversammlung über die Durchführung der zweiten Beteiligung i.S.d. § 9 Abs. 3 ROG zum RP Ruhr entscheiden und die Regionalplanungsbehörde mit der Durchführung dieses Verfahrensschritts beauftragen (vgl. Drucksache 14/0249-1).

Sachbearbeiter/in	Referat / Referatsleiter/in	Regionaldirektorin Karola Geiß-Netthöfel
Gerber, Anne	Bongartz, Michael	
Akt.zeichen		